



Jänner 2014

## Aufarbeitung der sAnerkennungslandschaft%2013.

ausgewählte Bereiche, Alternativen und õ

õ Benötigt Österreich ein eigenes Anerkennungsgesetz?

### Inhalt:

- Bewertung
- Nostrifikation
- Nostrifizierung
- Anerkennung von Ausbildungen im Gesundheitsbereich
- Gleichhaltung
- Weiterbildungsförderungen für ArbeitnehmerInnen
- Benötigt Österreich ein eigenes Anerkennungsgesetz?

### Bewertung<sup>1</sup>

Das sKonzept für Anlaufstellen und weitere Maßnahmen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen%des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (das gemeinsam mit anderen Bundesministerien, Sozialpartnern, Ländern und ExpertInnen erstellt wurde) sieht vor, dass salle formalen Qualifikationen%einer Bewertung zugänglich sein sollen. sDie Bewertung soll Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das Arbeitsmarktservice sein und in erster Linie zur Orientierung und Positionierung für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen dienen%o Die Bewertung ist nicht mit einer formalen Anerkennung zu vergleichen und ersetzt diese auch nicht. Sie kann zusätzlich bzw. unabhängig davon erfolgen. Auch die Studie sAnerkennung ausländischer Qualifikationen und informeller Kompetenzen in Österreich%oder Donau-Universität Krems (Jänner 2012) sieht Bewertungen als kostengünstigere Alternativen zur formalen Anerkennung.

<sup>1</sup> Vgl. Bichl, Norbert: Bewertung von aus dem Ausland mitgebrachten formalen Bildungsabschlüssen. Wien, März 2013, (unveröffentlichtes Manuskript)

In Österreich gibt es nur auf Verlangen und bei Bedarf gebührenfreie Bewertungen des akademischen Diploms durch ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Bewertungen sind keine Bescheide und haben somit auch keine unmittelbare Rechtswirkung.<sup>2</sup> Als Basis dient das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Die Diplombewertung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Institution (Erklärung und Status der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung)
- Führung des ausländischen akademischen Grades in Österreich
- Grundsätzliche Einstufung (grundsätzlicher Vergleich mit Österreich . Niveau, Fachgebiet, Umfang der Ausbildung, etc.).

Als Bewerbungshilfe wurde dieses Service verstärkt beworben und zugänglich gemacht. Damit können ArbeitgeberInnen kostenlos die Ausbildung von Drittstaatsangehörigen besser vergleichen und bewerten<sup>3</sup>.

ArbeitgeberInnen aber auch das AMS sind jedoch österreichweit noch nicht ausreichend sensibilisiert, was die Bedeutung einer Bewertung angeht. Bewertungen von mitgebrachten Qualifikationen sollen künftig als Grundlage für die Betreuung durch das Arbeitsmarktservice österreichweit dienen.

In Österreich gibt es hingegen keine Bewertung von sekundären Bildungsabschlüssen. Die Schaffung dieser Möglichkeit ist auch ein Herzstück~~des~~ des genannten Konzeptes des BMASK. Leider erfolgten bis dato noch keine Umsetzungsschritte durch sich zuständig fühlende Behörden.

### Nostrifikation (von schulischen Zeugnissen)

Eine Nostrifikation von schulischen Zeugnissen ist normalerweise nur ganz selten notwendig, zumeist streben es Menschen an, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder die Aufnahme suchen, da hierbei normaler Weise nur inländische Bildungsabschlüsse bzw. aus dem EWR-Schweizer-Raum für die Entgelteinstufung herangezogen werden.

Besondere Probleme ergeben sich jedoch für KindergartenpädagogInnen, die in einem Drittstaat ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Wenn diese eine Anstellung in einem öffentlichen Kindergarten anstreben oder Verantwortung in einem vom Land geförderten Kindergarten übernehmen, müssen sie auf Grund landesgesetzlicher Regelungen eine Nostrifikation anstreben. Diese beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit aktuellen österreichischen Lehrplänen. Es ist damit zu rechnen, wenn tatsächlich jemand den Antrag stellt, dass eine Vielzahl an Prüfungen nachgeholt werden müssten.

---

<sup>2</sup> Wadsack-Köchel, Ingrid: Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse aus aktueller Sicht. Wien, April 2012.

<sup>3</sup> 5 Punkte-Programm zur verbesserten Berufsanerkennung von AkademikerInnen aus Drittstaaten, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Töchterle und Integrationsstaatssekretär Kurz, 5. März 2012

Zuständig ist das BMUKK. Für einen Antrag muss auch nachgewiesen/glaubhaft gemacht werden, dass eine Notwendigkeit besteht. Laut BMUKK wäre dies idealerweise, ein/e KindergartenassistentIn im Dienststand, der/die nunmehr die Chance hätte, auch als KindergartenpädagogIn zu arbeiten. Derzeit besteht über die Nostrifikationsseite des BMUKK kein uneingeschränkter Zugang zum Antragsformular.

Alternativ sollten die länderspezifischen Berufsgesetze dahingehend verändert werden, dass Drittstaatsausbildungen im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie gleichbehandelt werden und nur bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen vorgeschrieben werden. Praktische Berufserfahrung muss berücksichtigt und in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Dies wäre auch bei anderen Fällen einer notwendigen Nostrifikation ein genereller Ansatz. Drittstaatsangehörige sollen im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie gleichbehandelt werden.

Ansonsten muss endlich die bereits genannte Bewertungsmöglichkeit für sekundäre Bildungsabschlüsse geschaffen werden.

#### Nostrifizierung (von akademischen Abschlüssen)

Auch eine Nostrifizierung ist normalerweise nur bei reglementierten Berufen notwendig, wenn eine akademische Ausbildung aus einem Drittstaat vorliegt, z. B. MedizinerInnen. Es kommt zu einem Vergleich der unterschiedlichen Studienpläne. Praktische Berufserfahrung wird nicht berücksichtigt.

Auch hier wäre eine Gleichbehandlung im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie eine Alternative. Dies hat einst bereits Wissenschaftsminister Dr. Karlheinz Töchterle vorgeschlagen, der sich in einer Presseaussendung vom 4. Juni 2011 gemeinsam mit dem damaligen Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz für seine zeitgemäße Berufsanerkennung mit raschen und effizienten Verfahren einsetzte. Konkret sollten künftig der Zugang zu gesetzlich reglementierten Berufen, die eine akademische Voraussetzung haben (zum Beispiel Ärzte, Anwälte, Architekten, Steuerberater), für Drittstaatsangehörige ebenso rasch, effizient und unbürokratisch werden wie derzeit schon für Bürger der EU, des EWR und aus der Schweiz. Beruflich nicht relevante Teile der Ausbildung werden nicht mehr überprüft, dadurch sparen sich Behörden und Antragsteller viele leere Kilometer. "Überprüft wird, was zur Berufsausübung relevant ist", fasste damals

Wissenschaftsminister Töchterle zusammen.

Bis dato wurden jedoch diesbezüglich noch keine konkreten Schritte gesetzt.

## Anerkennung von Ausbildungen im Gesundheitsbereich

Die Verfahren und die Behörden sind hierbei sehr vielfältig.

Bei EWR-Ausbildungen erfolgt die Zulassung i. S. der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie tendenziell durch das Bundesministerium für Gesundheit. Hier gibt es unter anderem für bestimmte Ausbildungen aus bestimmten EWR-Staaten das zu hervorhebende verkürzte Berufszulassungsverfahren (One-Stop), wo am Montag innerhalb weniger Stunden eine Anerkennung erfolgt.

Ausbildungen aus Drittstaaten müssen hingegen nostrifiziert werden. Handelt es sich um akademische Abschlüsse (Fachhochschulen) ist eine Nostrifizierung an einer FH notwendig (siehe vorher).

Diplomierte KrankenpflegerInnen aus Drittstaaten stellen ihre Anträge bei der zuständigen Landesregierung. Feststellbar ist, dass de facto alle AntragstellerInnen (unabhängig davon, wo und wann sie ihre Ausbildung in einem Drittstaat absolviert haben; ob sie im Berufsfeld beschäftigt waren oder nicht) österreichweit einen ähnlichen Bescheid erhalten, der ihnen folgende theoretische Fächer vorschreibt:

- Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege (Teilnahme)
- Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre (Teilnahme)
- Gesundheits- und Krankenpflege (Prüfung)
- Pflege von alten Menschen (Prüfung)
- Hygiene (und Infektionslehre) (Prüfung)
- Pharmakologie (Prüfung)
- Berufsspezifische Rechtsgrundlagen (Prüfung)
- Ernährung, Kranken- und Diätkost (Prüfung)
- Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung
- Palliativpflege

Zusätzlich kommen noch Praktische Stunden auf den Gebieten Akutpflege im operativen Fachbereich, im konservativen Fachbereich und/oder Langzeitpflege hinzu, abhängig von den nachgewiesenen Erfahrungen und Praktika.

Interessant hierbei ist zu beobachten, wenn wieder ein neuer Staat der Europäischen Union beitrifft. Vor dem Beitritt wäre mit einem oben beschriebenen Bescheid von der jeweiligen Landesregierung zu rechnen. Danach würde man normalerweise vom BMG sofort zum Diplomierten Krankenpflegeberuf zugelassen.

Mit 1. Jänner 2014 kam es zu einer Änderung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Nunmehr ist im Rahmen der Nostrifikation eine einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen, sofern diese fehlende Inhalte abdeckt. Bisher konnte dies nur bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung berücksichtigt

werden. Außerdem ist seit Anfang des Jahres eine Beschwerdemöglichkeit an das unabhängige Landesverwaltungsgericht vorhanden.

Wurde ein Antrag auf Nostrifikation als Diplomierter KrankenpflegerIn gestellt, besteht das Recht, bis zu zwei Jahre als PflegehelferIn tätig zu sein. Hierbei wäre zu überlegen, ob nicht ein vorläufiges Recht auf Beschäftigung als Diplomierter KrankenpflegerIn entstehen könnte und berufsbegleitend gewisse Ergänzungsprüfungen nachgeholt werden könnten, sollten tatsächlich wesentliche Unterschiede in der Ausbildung bestehen.

### Gleichhaltung (von Lehrabschlüssen)

Die Gleichhaltung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) berücksichtigt im Gegensatz zur Nostrifikation auch praktische Berufserfahrungen mit ein. Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu drei unterschiedlichen positiven Ergebnissen führen:

- volle Gleichhaltung,
- Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung),
- Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung.

Vor allem bei (technischen) Berufen, wo Sicherheitsbestimmungen verständlicherweise sehr im Vordergrund stehen, kommt es sehr oft zur Gleichhaltung unter der Auflage, dass die praktische Prüfung und/oder Fachgespräch nachgeholt werden muss. Hier wäre zu überlegen, ob nicht eine Änderung dahingehend bestehen könnte, dass nur Teile der praktischen Prüfung (z. B. die Sicherheitsbestimmungen) vorgeschrieben werden bzw. dass wiederum tatsächlich nur die sogenannten wesentlichen Unterschiede im Vordergrund stehen.

Die Gleichhaltung sollte auf außerordentliche und somit verkürzte ausländische Berufsausbildungen ausgeweitet werden. Diese gibt es mit der a. o. LAP nicht nur in Österreich.

Im Bereich der mitgebrachten Berufsqualifikationen wäre aber auch der berufliche Weiterbildungsmarkt mit maßgeschneiderten Bildungsmaßnahmen und Förderungen gefragt. Ein Vorbild könnte beispielsweise das Wiener Projekt Complete des KUS-Netzwerkes für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sein, das individuell auf die Anforderungen der Lehrabschlussprüfungen vorbereitet.

Berufsausbildungen, die voll gleichgehalten werden, bekommen seitens des Wirtschaftsministeriums einen Gleichhaltungsbescheid. Betroffene sind am Arbeitsmarkt bzw. vom ArbeitgeberIn sofort als sogenannte gleichgehaltene Fälle erkennbar und finden nicht immer die gleichen Chancen bei der Bewerbung vor. Alternativ wäre vorstellbar, dass nach einem Gleichhaltungsbescheid ebenfalls ein Lehrbrief ausgestellt wird.

Gleichhaltungen bewirken unter anderem eine Besserstellung in der Pensionsversicherung (sogenannter Berufsschutz) und eventuell auch eine ordnungsgemäße kollektivvertragliche Einstufung. Natürlich sollten aus

sozialpartnerschaftlicher Sicht die Kollektivverträge dahingehend abgeändert werden, dass es nicht zu Ungleichbehandlungen kommen kann, aber auch das ASVG könnte im Sinne einer Gleichberechtigung novelliert werden.

Überdies wäre eine Möglichkeit, dass der Erlass des Wirtschaftsministers über gleichwertige Schulabschlüsse auf ausländische ausgeweitet wird.

Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass jene FacharbeiterInnen, die im Rahmen der „Rot-Weiß-Rot“-Karte nach Österreich gekommen sind, nach Möglichkeit eine Gleichhaltung anstreben, um zukünftige Dequalifizierungen zu vermeiden. Der Verweis an die ASTen für eine erste Beratung und Einschätzung könnte über das AMS organisiert werden.

### Weiterbildungsförderungen für ArbeitnehmerInnen

Jedes Bundesland hat eigene Weiterbildungsfördermöglichkeiten für Berufstätige eingerichtet. In Bezug auf Menschen, die einen Anerkennungsprozess starten wollen bzw. müssen, sind die einzelnen Bestimmungen sehr unterschiedlich.

In Wien beispielsweise werden Menschen, die eine im Ausland erworbene Qualifikation in Österreich anerkennen lassen wollen (Gleichhaltung, Nostrifikation), mit bis zu „ 3.000,-€“ gefördert.

In Niederösterreich hingegen sind DrittstaatsausländerInnen grundsätzlich von der ArbeitnehmerInnenbildungsförderung überhaupt ausgeschlossen. Außerdem wird die Bildungsförderung nur für berufsspezifische Weiterbildungen zur Arbeitsplatzsicherung gewährt. Gerade in „Anerkennungsfällen“ sind Menschen oft in weniger qualifizierten Bereichen beschäftigt, teilweise auch in sogenannten Einstiegsbranchen (Reinigung, Gastgewerbe, etc.), die mit der ursprünglichen höheren Ausbildung nichts zum Tun haben.

Generell sollten daher die jeweiligen Landesregelungen dahingehend organisiert werden, dass Anerkennungsprozesse gefördert werden.

### Benötigt Österreich ein Anerkennungsgesetz?

Im aktuellen Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung wird einerseits im Beschäftigungsteil relativ generell die „Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen“ als Herausforderung gesehen, andererseits im Integrationsteil von einem „eigenen Anerkennungsgesetz“ gesprochen.

In der Öffentlichkeit wird immer wieder auf das deutsche Anerkennungsgesetz, das nunmehr seit 1. April 2012 in Kraft ist, als Vorbild verwiesen.

Das deutsche „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQ-FG) (wie es wirklich heißt) kommt im Gegensatz zur „andläufigen“ Meinung - nicht zur Anwendung bei

- landesrechtlich geregelten Berufen<sup>4</sup>,

---

<sup>4</sup> Diesbezüglich sind in einigen Bundesländern bereits eigene Länder-Anerkennungsgesetze in Kraft getreten.

- der Anerkennung von Hochschulabschlüssen<sup>5</sup> (im nicht reglementierten Bereich) und
- der Anerkennung von Schulabschlüssen<sup>6</sup> (im nicht reglementierten Bereich).

Es ist vor allem für die nicht reglementierten Ausbildungsberufe des dualen Systems anwendbar. Das Anerkennungsverfahren wird nicht von einer Behörde sondern von den Handwerkskammern, einer Interessensvertretung der ArbeitgeberInnen, durchgeführt. Anträge und Verfahren sind sehr teuer, bis zu " 600,--.

Hierfür wäre in Österreich nicht wirklich ein Anerkennungsgesetz zielführend, da es bereits seit langer Zeit die Gleichhaltung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes durch eine Behörde, dem Bundesministerium für Wirtschaft existiert. Natürlich gibt es auch bei den österreichischen Bestimmungen Verbesserungsbedarf (siehe vorher). Eine vergleichbare Regelung hat es in Deutschland bis zum Anerkennungsgesetz nicht gegeben.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sieht hingegen auch vor, dass die Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie auch für Qualifikationen aus Drittstaaten geöffnet werden, z. B. im deutschen Krankenpflegegesetz, in der Bundesärzteordnung. Entsprechend der Richtlinie bedeutet „Gleichwertigkeit“ dass die Abschlüsse von „gleichen Wert“ sind. Entscheidend ist, ob AntragstellerInnen aufgrund der ausländischen Ausbildung in der Lage sind, den Anforderungen zu genügen, die in Deutschland an den jeweiligen Beruf gestellt werden.<sup>7</sup>

Für solche Belange würde auch in Österreich Bedarf bestehen (siehe vorher). Die Frage stellt sich, ob hierfür tatsächlich ein „eigenes Anerkennungsgesetz“ benötigt wird oder ob es nicht genügt, dass die einschlägigen Berufsgesetze novelliert werden. Dies war auch in Deutschland letztendlich der Fall, da das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz tatsächlich ja nur ein Artikelgesetz ist.

Würde man jedoch Regeln anderer Staaten heranziehen, z. B. Dänemark würde schon einiges für ein „eigenes Anerkennungsgesetz“ sprechen. In Dänemark hat jeder mit einem ausländischen Diplom/Zeugnis das Recht auf „Bewertung“ im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens, unabhängig davon ob es sich um einen akademischen oder schulischen Abschluss handelt.

Dieses Übereinkommen ist auch die Basis für ENIC NARIC Austria aber auch das deutsche Pendant (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) für akademische Bildungsabschlüsse. Die dänische Bewertung ist auch die Grundlage für die offizielle arbeitsmarktpolitische Betreuung durch die dortige Arbeitsmarktverwaltung, aber auch die Basis für eine etwaige Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Slowenien hat mit seinem Bewertungs- und Anerkennungsgesetz eine ähnliche Regelung<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Ausländische Hochschulabschlüsse werden durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet, vergleichbar mit ENIC NARIC Austria.

<sup>6</sup> Diese werden durch die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer bewertet.

<sup>7</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (mit Erläuterungen) vom 22. Juni 2011.

<sup>8</sup> Assessment and Recognition of Education Act

Andere Staaten, z. B. Schweden, Niederlande kommen auch ohne ausdrückliche eigene gesetzliche Regelung aus und ermöglichen trotz alledem allen eine Bewertung - Anerkennung<sup>9</sup>

Das Recht darauf würde natürlich noch mehr Wert und Möglichkeiten dem/der Einzelnen einräumen. Die Bewertung wäre auch die rechtliche Grundlage für die Betreuung durch das Arbeitsmarktservice, kollektivvertragliche Einstufungen, den öffentlichen Dienst, die Gleichstellung im ASVG, gegebenenfalls das Weiterstudium, etc..

---

<sup>9</sup> Vgl. Bichl, Norbert: Recognition of foreign qualifications. Wien, November 2012, (unveröffentlichtes Manuskript)